

§ 20 TVV 2012 Zulässige Tötungsmethoden

TVV 2012 - Tierversuchs-Verordnung 2012

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

Zulässige Methoden zur Betäubung und Tötung von Tieren

1. (1) Auf die in der Anlage 2 angeführten Tiere dürfen nur die dort festgelegten Tötungsmethoden angewandt werden.
2. (2) Andere als die in der Anlage 2 angeführten Methoden sind nur zulässig:
 1. 1. in den Fällen des § 7 Abs. 4 TVG 2012,
 2. 2. bei vollständig betäubten Tieren, vorausgesetzt, dass das Tier vor dem Tod das Bewusstsein nicht wiedererlangt, und
 3. 3. bei landwirtschaftlichen Forschungsprojekten, die voraussetzen, dass die Tiere unter vergleichbaren Bedingungen wie in der Landwirtschaft gehalten werden; diese Tiere dürfen gemäß Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung, ABl. Nr. L 303 vom 18.11.2009 S. 1, getötet werden.

In Kraft seit 05.12.2020 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at